

**Zeitschrift:** Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

**Herausgeber:** Schweizerischer Traktorverband

**Band:** 2 (1939)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Die Reversverpflichtung der Eidg. Zollverwaltung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Reversverpflichtung der Eidg. Zollverwaltung.

Fortwährende Anstände und empfindliche Bussenverfügungen gegenüber den Traktorbesitzern veranlassen uns, unsere Mitglieder auf den streng bindenden Charakter dieser Verpflichtung aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass dieselbe mit aller Strenge nicht nur auf unter Revers stehende Traktoren, sondern auch für den Bezug zollbegünstigter Brennstoffe Anwendung findet. Die diesbezügl. Verfügung vom 29. Februar 1936 lautet:

## Verwendung von landw. Traktoren.

«Traktoren ohne Karosserie sind nach den bestehenden Tarifvorschriften grundsätzlich nach Tarif-Nr. 914g zu Fr. 150.- per 100kg brutto zollpflichtig. Die Zulassung als landwirtschaftlicher Traktor nach Tarif-Nr. 896b zu Fr. 20.- per 100 kg brutto erfolgt erst, nachdem vom endgültigen Empfänger eine schriftliche Erklärung auf besonderem Formular vorgelegt wird, in welcher er sich verpflichtet, den Traktor ausschliesslich zu landwirtschaftlichen Arbeiten zu verwenden.

Als landwirtschaftliche Arbeiten im vorstehend genannten Sinne gelten:

1. Der Anbau und Unterhalt des Bodens, die Ernte der Bodenprodukte und die damit verbundenen Fuhren vom Hof aufs Feld und zurück, sowie Hofarbeiten (Dreschen etc.), auch wenn diese Arbeiten gegen Entschädigung für Dritte vorgenommen werden.
2. Der Transport der eigenen land- und milchwirtschaftlichen Produkte zur Käserei, Mosterei, etc. und von dort oder direkt zur nächsten Bahnstation oder zum Markt.
3. Die Ab- und Zufuhr von Vieh, Düng- und Futtermitteln, Streue, sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten von und zur nächsten Bahnstation, zum Markt, etc., soweit diese aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe stammen, bzw. für denselben bestimmt sind und kein gewerbmässiger Handel mit ihnen getrieben wird. Unter den nämlichen Voraussetzungen sind auch gelegentliche Fuhren der genannten Art für Nachbarn statthaft.

4. Die Zufuhr von Baumaterialien für den eigenen Landwirtschaftsbetrieb ab nächstem Baumaterialienlager, bzw. ab nächster Bahnstation.
5. Der Abtransport und das Abschleppen von Holz aus Waldungen, die dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb angegliedert sind, nach der nächsten Bahnstation, Sägerei, oder bis auf eine Entfernung von 15 km zum Domizil des Käufers. Unter der nämlichen Voraussetzung sind auch gelegentliche Fuhren dieser Art für Nachbarn statthaft.
6. Das Abschleppen von Stammholz für Dritte (Gemeinde, Staat, Holzhändler, etc.), von der Schlagstelle bis zur nächsten Strasse oder zum Waldrand (unter Ausschluss von eigentlichen Fuhren).
7. Kiesfuhren und Torffuhren aus einer Kiesgrube, bzw. einem Torfstich, welche zum eigenen Landwirtschaftsbetriebe gehören, soweit die Ausbeutung derselben nicht als Haupt-, sondern als Nebengewerbe betrieben wird.
8. Fuhren von Kies und dergleichen Material für die Neuanlage und den Unterhalt von Strassen und Wegen bei Güterzusammenlegungen und Ameliorationen durch Flurgenossenschaften oder bei gemeindeweisen Güterzusammenlegungen, auch gegen Entschädigung oder Steuerglattstellung, sofern alle Genossenschaftler resp. beteiligten Mitglieder der betreffenden Gemeinde in einem bestimmten Verhältnis zu diesen Arbeiten berechtigt oder verpflichtet sind und dieselben nicht auf dem Submissionswege an Einzelne vergeben werden.
9. Fronarbeiten (Gemeindewerk) und sonstige Arbeiten zum Unterhalt von Strassen und Wegen in der Gemeinde, wo der Traktorbesitzer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, soweit er zu diesen Arbeiten nach einem bestimmten Verteiler berechtigt oder verpflichtet ist und dieselben nicht durch Submission an Einzelne vergeben werden.
10. Arbeiten für die Gemeinde, in welcher der Traktorbesitzer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, die im Einverständnis mit den Gemeindebehörden zum Abverdienen der eigenen Steuern geleistet werden dürfen.

Unzulässig sind dagegen:

Alle auf dem Submissionswege übernommenen Arbeiten und gewerbmässigen, d. h. gegen Bezahlung ausgeführten Fuhren, mit Ausnahme der unter den Ziffern 1, 3, 5, 6, 8, 9 und 10 aufgeführten.»

## MITTEILUNGEN DES ZENTRALESEKRETARIATES COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

### Monatsrapport für Januar 1940.

Neue Policen: 2.  
Umänderungsanträge: 1.  
Total der registrierten Geschäftsvorfälle: 1061.  
Eingänge: 363; Ausgänge: 698.  
Jahresübersichten:  
1939 Eingänge: 3602, Ausgänge 7102 = total 10 704.  
1938 Eingänge: 3441, Ausgänge 6040 = total 9481.  
1937 Eingänge: 1656, Ausgänge 3412 — total 5068.  
Zunahme der reg. Geschäftsvorfälle pro 1939: ca. 12 %.  
Gültige Policen: Ende 1939 501  
(ohne Waadt und Genf) Ende 1938 447  
Neue Policen per 1939 74  
Abgang per 1939 20  
Effektive Zunahme per 1939 54 = ca. 12 %.

**Mitglieder:** Neuzugänge im Januar 1940: Sektion Basel 6, Bern 15, Thurgau 1, total 21.

Eine Zusammenstellung über den Gesamtmitgliederbestand per Ende 1939 auf Grund der Abrechnungen mit den Sektionen folgt in der nächsten Nummer.

\*

**Petrol.** Die Preisangaben in No. 4 des «Traktor» haben im Laufe des Monats Januar keine Aenderungen erfahren und gelten die dort angeführten Preisangaben vorläufig unverändert weiter. Betr. rechtzeitigen Bezug von Petroleum für die Frühjahrsanbau-campagne gelten die nachstehenden diesbezüglichen Ausführungen für White Spirit ebenfalls.

**Gefahr?** Eine Verbandshaftpflichtversicherung bietet vollwertigen Schutz gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche infolge eines eventuellen Unfalles.